

Das MfS verpflichtet sich, den Führungs-IM auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Beschaffung einer angemessenen Tätigkeit und Arbeitsstelle zu unterstützen.

- Die Arbeitsvereinbarung sollte auch solche Festlegungen beinhalten wie:

Daß Ansprüche nur im Rahmen dieser Vereinbarung geltend gemacht werden können und das Scheinarbeitsverhältnis ohne Rechtskraft ist;

daß Streitigkeiten zwischen dem IM und MfS, die sich aus der Arbeitsvereinbarung ergeben, nur auf dem Dienstwege im MfS geregelt werden;

daß die Führungs-IM das Recht der Beschwerde über dienstliche Angelegenheiten nur im MfS haben;

daß die Arbeitsvereinbarung im MfS verbleibt und jederzeit von den Führungs-IM eingesehen werden kann;

daß weitergehende Vereinbarungen entsprechend ihrer Spezifik und Bedeutung schriftlich abzuschließen sind.

Dazu gehören z.B. das Zurverfügungstellen des Privat-PkW für dienstliche Zwecke, Kosten für Kraftstoff, Versicherungsschutz bei Unfall, Invalidität usw., freiwillige Zusatzversicherung, Gewährung von Kredit u.a.

Im Ergebnis der zu führenden Untersuchungen und durch zentrale Entscheidungen und Normative können und werden sich Veränderungen und weitere inhaltliche Präzisierungen ergeben. ¹⁾

1) Bestandteil der zu erlassenden dienstlichen Bestimmung könnte auch eine Musterarbeitsvereinbarung für hauptamtliche IM sein.